

Satzung des JuKu Fichtelgebirge e. V.

Entwurf vom 15. Juli 2019 (Stefan Frank)

Vorbemerkung: Alle folgenden Personenbezeichnungen meinen ausdrücklich sämtliche Geschlechter. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die Nennung aller möglichen Varianten verzichtet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **JuKu Fichtelgebirge**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „**e. V.**“
2. Der Sitz des Vereins ist Wunsiedel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, vor allem die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Verein bringt Kulturelle Bildung ins Fichtelgebirge und macht kulturpädagogische Angebote, insbesondere in Form von Jugendkunstschulprojekten für Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene. Er will damit mehr kulturelle Teilhabemöglichkeiten für eine breite Bevölkerungsgruppe schaffen.

Durch wohnortnahe Formate soll ein niedrigschwelliger Zugang zu kultur- und kunstpädagogischen Angeboten geschaffen werden. Dabei stehen die Prinzipien ganzheitlicher künstlerisch-kreativer Bildung im Vordergrund. Die Teilnehmer können sich im Rahmen der JuKu-Formate auf vielfältige Weise mit ihren eigenen Interessen und Wünschen im „Lebensraum Fichtelgebirge“ produktiv auseinandersetzen.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Anregung, Vorbereitung und Durchführung von kulturpädagogischen Projekten und Modellvorhaben im Bereich der Kulturellen Bildung,
 - b) Förderung des Informations-, Meinungs- und Erfahrungsaustauschs in allen Belangen kulturpädagogischer Arbeit,
 - c) fachliche Unterstützung kulturpädagogischer Initiativen und Projekte,
 - d) Wahrnehmung und Unterstützung gemeinsamer Interessen,
 - e) Information der Öffentlichkeit über Tätigkeit und Zielsetzung des Vereins,
 - f) Zusammenarbeit mit den in der Kulturellen Bildung tätigen und an deren Entwicklung interessierten Kräften,
 - g) Aufbau und Pflege von Beziehungen zu anderen Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung,
 - h) Kooperation mit überregional tätigen kulturpädagogischen Fachverbänden,
 - i) Fort- und Weiterbildung der an diesen Tätigkeitsbereichen interessierten Personen.

§ 3 Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen oder Personenvereinigungen werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - a) Aktives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte.
 - b) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.
 - c) Natürliche Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern berufen werden.
4. Der Landesverband der Jugendkunstschulen und Kulturpädagogischen Einrichtungen Bayern e. V. (LJKE Bayern e. V.) ist geborenes aktives Mitglied im Verein JuKu Fichtelgebirge. Die Mitgliedschaft des LJKE Bayern e. V. endet zum 31.12.2021.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an Versammlungen des Vereins teilzunehmen, sie haben in Versammlungen Rederecht und das Recht, Anträge zu stellen.
2. Aktive Mitglieder haben in den Versammlungen aktives und passives Wahlrecht. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Rechte juristischer Personen werden durch einen von ihnen bestellten Vertreter ausgeübt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod bei natürlichen Personen,

- b) durch Auflösung oder Erlöschen bei juristischen Personen,
 - c) durch freiwilligen Austritt / Kündigung,
 - d) durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum jeweiligen Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (§ 12 Nr. 2).

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Später eingegangene und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder zugelassen werden.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) es das Vereinsinteresse erfordert,
 - b) 1/5 der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
4. Für die Dauer der Durchführung der Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Regelung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

// alternative Formulierung für Punkt 5, Entscheidung in der Gründungsversammlung:

5. *Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der aktiven Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so wird mit einer Frist von zwei Wochen zu einer erneuten Mitgliederversammlung eingeladen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Regelung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden.*
6. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nur mit schriftlicher Vollmacht an ein anderes aktives Mitglied zulässig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zu Satzungsänderungen, zur Änderung des Vereins-

zwecks sowie zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - b) die Ausrichtung der Vereinspolitik,
 - c) die Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresabschlüsse des Vorstands,
 - d) die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Bestimmung der Aufnahmegebühren sowie der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Berufung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) die Auflösung des Vereins.
9. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und allen Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister vertreten.
5. Der Vorstand legt entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Einzelheiten der Vereinsarbeit fest. Zur Unterstützung seiner Arbeit können unter Fortbestehen der Verantwortung des Vorstands einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen werden.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt.

§ 13 Geschäftsführung

1. Auf vorherigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand ein Geschäftsführer bestellt und auf Vergütungsbasis tätig werden.
2. Auf vorherigen Beschluss der Mitgliederversammlung können nach § 27 BGB vertretungsrechte Vorstandsmitglieder auch als geschäftsführende Vorstandsmitglieder gewählt und auf Vergütungsbasis tätig werden. Ihnen kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Befreiung von den Einschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
3. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, an Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Wirksamkeit der Vertretungshandlungen kann von der Zustimmung des Geschäftsführers abhängig gemacht werden.

§ 14 Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge und Spenden, Teilnahmebeiträge und Kostenbeteiligungen, Fördermittel und andere finanzielle Mittel.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit wie bei Satzungsänderungen (s. § 11 Nr. 7).
2. Bei Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorsitzende Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst, Kultur, Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am XX.XX.2019 beschlossen, sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Ort Datum Unterschrift

Ort Datum Unterschrift

Ort Datum Unterschrift

Ort Datum Unterschrift

Ort

Datum

Unterschrift

Ort

Datum

Unterschrift

Ort

Datum

Unterschrift